

Wald- und Weideservituten- Landesgesetz 1980 Änderung

SYNOPSIS

LF1-LEG-58/002-2013

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend die Änderung des Wald- und Weideservituten-Landesgesetzes 1980,
LGBl. 6610

Der Entwurf des Wald- und Weideservituten-Landesgesetzes 1980 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
5. die Abteilung Finanzen
6. die Abteilung Forstwirtschaft
7. die Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle
8. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. Herrn Bezirkshauptmann WHR Mag. Kronister, Am Bischofteich 1,
3100 St. Pölten
9. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
10. die Wirtschaftskammer NÖ, Herrengasse 10, 1014 Wien
11. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28,
1060 Wien
12. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien.
13. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
14. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
15. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
16. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt

17.den Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauf-
lerg. 6/V, 1010 Wien

18.die Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld., Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien

19.die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hoferstraße 6, 3100 St. Pöl-
ten

20.den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ, Wiener Straße 54, 1300 St.
Pölten

21.die NÖ Agrarbezirksbehörde

22.die Abteilung Personalangelegenheiten A

23.die Landespersonalvertretung

24.die Dienststellenpersonalvertretung

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst

„Zu do. oz. Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es die Bundesministerien für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 5. August 2013 abzugeben.“

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 24. Juni 2013 mitteilen, dass gegen die beabsichtigte Änderung des Wald-und Weideservituten-Landesgesetzes 1980 kein Einwand erhoben wird.“

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ

„Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und teilt dazu mit, dass dagegen keine Einwände, auch hinsichtlich des Konsultationsmechanismus, geltend gemacht werden.“

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des Wald- und Weideservituten-Landesgesetzes 1980 keinen Einwand.“

Magistrat St. Pölten

„Gegen die Änderung des Wald- und Weideservituten-Landesgesetzes besteht von Seiten des Magistrates der Stadt St. Pölten, Fachbereich Behörden kein Einwand.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte in NÖ

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen oben genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.“

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des Wald- und Weideservituten-Landesgesetzes 1980, LGBl. 6610 wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Zu § 39 Abs. 3 und 4:Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Die Änderungsanordnungen könnten zusammengefasst werden.

Die zweite Änderungsanordnung könnte lauten:

Im § 39 erhält der (bisherige) Absatz 4 die Bezeichnung Abs. 3. Im § 39 Abs. 3 (neu) wird vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.“

Den Anregungen wurde entsprochen.

Zu § 39a:**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**

„Die in § 39a vorgesehene Senatszuständigkeit und Mitwirkung von zwei fachkundigen Laienrichtern wird ausdrücklich begrüßt.

In diesem Zusammenhang wird lediglich der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die die Änderung der Bodenreformgesetze des Bundes betreffende Regierungsvorlage RV 2291 Blg StenProt NR XXIV. GP zwischenzeitig von Nationalrat (22.5.2013) und Bundesrat (6.6.2013) beschlossen wurde (die Kundmachung steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch aus), dies allerdings nach Maßgabe des Abänderungsantrags AA-330 XXIV. GP, mit dem die bisher in § 33a Abs. 1 des Grundgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten vorgesehene Senatszuständigkeit und Mitwirkung mindestens eines in Angelegenheiten der Bodenreform fachkundigen Laienrichters aus dem Gesetzestext der Regierungsvorlage entfiel. Grund dafür war, dass mehrere Länder im Zuge des legislativen Prozesses klar signalisiert hatten, dass sie die Zustimmung gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 nicht erteilen würden, da es dem (Landes-) Ausführungsgesetzgeber überlassen bleiben sollte, ob und in welchen Angelegenheiten die Landesverwaltungsgerichte durch einen Senat oder Einzelrichter zu entscheiden haben und ob die Beiziehung fachkundiger Laienrichter zweckdienlich sei. Es bleibt daher auch dem Niederösterreichischen Landesgesetzgeber überlassen, die diesbezüglich im Entwurf vorgesehenen Regelungen aufrecht zu erhalten oder aber auch davon abzugehen.

Im Übrigen besteht kein Einwand.“

Abteilung Personalangelegenheiten A

„Die Abteilung Personalangelegenheiten A nimmt zur im Entwurf vorliegenden Änderung des Wald- und Weideservituten-Landesgesetzes 1980, LGBl. 6610, wie folgt Stellung:

Aus den Erläuterungen zu § 39a des genannten Landesgesetzes ist zu entnehmen, dass aufgrund der besonderen Komplexität bodenreformatorischer Verfahren das NÖ Landesverwaltungsgericht durch einen Senat unter Beteiligung von zwei fachkundigen Laienrichtern bzw. -richterinnen aus den Fachgebieten der Agrartechnik und

Landwirtschaft über Beschwerden gegen Bescheide der NÖ Agrarbezirksbehörde erkennen soll.

Art. 135 Abs. 1 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, sieht vor, dass das NÖ Landesverwaltungsgericht grundsätzlich durch ein Einzelmitglied erkennt, jedoch unter anderem landesgesetzlich auch eine Senatszuständigkeit vorgesehen werden kann.

Die Abteilung Personalangelegenheiten A sieht es aus personalwirtschaftlichen Überlegungen im Hinblick auf § 12 Abs. 3 des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (NÖ LVGG), LGBl. 0015, als geboten an, dass – im Fall des landesgesetzlich verfügten Abgehens vom Grundsatz der Entscheidung durch ein Einzelmitglied des NÖ Landesverwaltungsgerichtes - die beiden fachkundigen Laienrichter bzw. -richterinnen nicht zusätzlich zu den zwei weiteren Mitgliedern des NÖ Landesverwaltungsgerichtes hinzutreten, sondern an deren Stelle treten sollen. Insoweit darf auf die in Aussicht genommene Regelung in § 98a Abs. 3 des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100, verwiesen werden, derzufolge sich Senate in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten ausschließlich aus drei Personen zusammensetzen sollen.“

Der Anregung kann nicht gefolgt werden, da die Interessenlage bei den angesprochenen dienst- und disziplinarrechtlichen Senaten, auch bedingt durch die erforderliche Einbindung von Dienstgeber- und Dienstnehmerseite, eine andere ist. Es handelt sich hier ausschließlich um die Beurteilung rechtlicher Gesichtspunkte, die von drei Richtern vorzunehmen ist. Technische Fragen sind bei diesen Verfahren nicht zu beantworten.

Für den Fall der Umsetzung des Vorschlags würde für die Klärung rechtlicher Fragen im bodenreformatorischen Bereich lediglich ein Richter zur Verfügung stehen, die beiden Laienrichter deckten den technischen Teil ab.

Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs

„Die Land&Forst Betriebe Niederösterreich bedanken sich für die Übersendung des Entwurfes für die Änderung des Wald- und Weideservituten-Landesgesetzes und erlauben sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 39a des Entwurfes regelt die Zusammensetzung der Senate des Landesverwaltungsgerichtes bei Entscheidungen nach diesem Landesgesetz. U.a. sieht Abs. 1 vor, dass den Senaten Laienrichter oder Laienrichterrinnen aus den Bereichen Agrartechnik und Landwirtschaft angehören. Wie in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung zutreffend ausgeführt, gilt es bei bodenreformatrischen Verfahren Fragen besonderer Komplexität zu beurteilen, die eine besonders enge Zusammenarbeit von Juristen und Techniker bedingt.

Gern.§ 1 Abs. 1 Wald- und Weideservituten Landesgesetz werden aber auch „alle wie immer benannten Holzungs- und Bezugsrechte von Holz und sonstigen Forstprodukten in oder aus einem fremden Walde" durch dieses Landesgesetz geregelt. Auch in diesem Zusammenhang wird es durch das Verwaltungsgericht komplexe Fragestellungen zu bearbeiten und zu entscheiden geben. Es ist daher unabdingbar, dass den Senaten des Verwaltungsgerichtes auch Laienrichter oder Laienrichterrinnen aus dem Bereich Forstwirtschaft angehören.

Die Land&Forst Betriebe Niederösterreich ersuchen, daher um folgende Ergänzung von §39aAbs. 1:

„Das Landesverwaltungsgericht hat durch Senate zu entscheiden. Diese bestehen aus drei Richtern oder Richterinnen und zwei Laienrichtern oder Laienrichterrinnen aus den Bereichen Agrartechnik, Landwirtschaft und Forstwirtschaft. Der oder die Vorsitzende kann gleichzeitig Berichterstatter oder Berichterstatterin sein.“

Die Land&Forst Betriebe Niederösterreich ersuchen um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme, stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben Mit freundlichen Grüßen.“

Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Sollte auf Grund der nicht eindeutigen Formulierung gemeint sein, dass wahlweise je nach Fallkonstellation zwei Laienrichter aus den drei Bereichen Agrartechnik, Landwirtschaft, Forsttechnik und Forstwirtschaft gewählt werden, widerspricht das verfassungsrechtlichen Grundsätzen. Sofern zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass jedenfalls drei Laienrichter beigezogen werden müssen, steht dieser Forderung der Grundsatz entgegen, maximal Fünfersenate, bestehend aus drei Juristen und zwei Laienrichtern, vorzusehen.

Jedenfalls können im Bedarfsfall zur Beantwortung forstlicher Fragen und zur Gutachtenserstellung Sachverständige aus dem Bereich Forstwirtschaft bzw. Forsttechnik herangezogen werden.

Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend darf ich Ihnen die Stellungnahme der Österreichischen Bundesforste AG zum Änderungsentwurf des Wald- und Weideservituten -Landesgesetzes übersenden.“

Österreichische Bundesforste AG:

„*Sehr geehrte Damen und Herren,*

zu dem in der Bürgerbegutachtung stehenden Entwurf der Änderung des Wald- und Weideservituten Landesgesetzes 1980 möchte ich die Gelegenheit einer Stellungnahme nutzen und darf im Namen der Österreichischen Bundesforste AG mitteilen, dass die im § 39 a Absatz 1 vorgesehene Senatszuständigkeit mit Laienrichtern grundsätzlich begrüßt wird.

Zum zweiten Satz dieses Absatzes, ("diese bestehen aus drei Richtern oder Richterinnen und zwei Laienrichtern oder Laienrichterinnen aus dem Bereich Agrartechnik und Landwirtschaft") regen wir jedoch an, diesen dahingehend abzuändern, dass an der Senatsentscheidung mindestens jeweils ein aus dem Fachgebiet der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft fachkundiger Laienrichter mitzuwirken haben und begründen die Mitwirkung eines Laienrichters aus dem Fachgebiet der Forstwirtschaft folgend:

Bei Einforstungsrechten handelt es sich in der Regel um urkundlich verbrieft historische Rechte, die mit dem Besitze einer bäuerlichen Liegenschaft verbunden sind und zur Holzung und dem Bezug von Holz und sonstigen Forstprodukten in oder aus fremden Wald sowie zur Ausübung von Weiderechten berechtigen.

Schon aus der Natur der Sache ergibt sich daher, dass es sich bei den dienenden Liegenschaften zum Großteil um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt.

Die Ausübung der Einforstungsrechte berührt die grundsätzliche Frage der Verhältnisse von Einforstungsberechtigten zu Grundeigentümern. Die Senate des Landesverwaltungsgerichtes werden daher insbesondere über die Lösung von Nutzungskonflikten, die beim Aufeinanderprallen von gegenläufigen Interessen der berechtigten und der verpflichteten Parteien entstehen können, zu entscheiden haben und, wie in allen bodenreformerischen Angelegenheiten sehr häufig mit forstfachliche Fragestellungen konfrontiert sein.

Daher ist es unabdingbar, dass neben den Interessen der berechtigten Partei auch die Interessen der verpflichteten Partei, insbesondere die Gesichtspunkte des Forstgesetzes, in der Senatsentscheidung durch die Mitwirkung eines Laienrichters aus dem Fachgebiet der Forstwirtschaft ausreichend berücksichtigt werden.

Namens der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste), in deren Eigentum die weitaus meisten Liegenschaften stehen, die mit Einforstungsrechten belastet sind, diese vertreten gemäß Bundesforstgesetz 1996, BGBl.Nr. 793/1996 idGF, durch die Österreichische Bundesforste AG rege ich an, den zweiten Satz des § 39 a Absatz 1 dahingehend abzuändern, dass an der Senatsentscheidung mindestens jeweils ein aus dem Fachgebiet der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft fachkundiger Laienrichter mitzuwirken haben.“

Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Sollte auf Grund der nicht eindeutigen Formulierung gemeint sein, dass wahlweise je nach Fallkonstellation zwei Laienrichter aus den drei Bereichen Agrartechnik, Landwirtschaft, Forsttechnik und Forstwirtschaft gewählt werden, widerspricht das verfassungsrechtlichen Grundsätzen. Sofern zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass jedenfalls drei Laienrichter beigezogen werden müssen, steht dieser Forderung die Vorgabe entgegen, maximal Fünfersenate, bestehend aus drei Juristen und zwei Laienrichtern, vorzusehen.

Jedenfalls können im Bedarfsfall zur Beantwortung forstlicher Fragen und zur Gutachtenserstellung Sachverständige aus dem Bereich Forstwirtschaft bzw. Forsttechnik herangezogen werden.

Zu § 40 Abs. 1:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Der Ersatz des Wortes „Bescheid“ erscheint entbehrlich.“

Der Anregung wurde nicht gefolgt, da es sich bei den betreffenden Rechtsakten nicht nur um Bescheide sondern auch um Erkenntnisse handeln kann.

Zu § 40a Abs. 5:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Im gegebenen Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass eine Änderung des § 40a Abs. 5 im Entwurf fehlt.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 40b Abs. 9:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

„Es wird angeregt, die Formulierung „Beschwerde zu ergreifen“ durch die Formulierung „Beschwerde zu erheben“ zu ersetzen und wird folgende Novellierungsanordnung vorgeschlagen:

„13. Im § 40b Abs. 9 wird die Wortfolge „Rechtsmittel zu ergreifen“ durch die Wortfolge „Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht“ und das Wort „Beschwerde“ durch das Wort „Revision“ ersetzt.““

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu §§ 46, 47 Abs. 2, 48 Abs. 2 und 50 Abs.1 Z. 1:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„In der Vorbegutachtung haben wir Änderungen der §§ 46, 47 Abs. 2 und 50 Abs. 1 Z. 1 angeregt. Diese fehlen im vorliegenden Entwurf.“

Den Anregungen wurde entsprochen.

3. Zu den Erläuterungen

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Im dritten Absatz des ersten Punktes des Allgemeinen Teils der Erläuterungen (Ist-Zustand) sollte das Wort „dreier“ durch das Wort „zweier“ ersetzt werden.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Abteilung Personalangelegenheiten A

„Auf das Redaktionsversehen auf Seite 1, 3. Absatz der Erläuterungen („... Beteiligung dreier Laienrichter ...“) wird hingewiesen.“

Der Anregung wurde entsprochen.